OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303093/2/GS

Datum:
Linz, 22. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. L P, x, vom 13.09.2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13.08.2021, GZ: BHKI/919090041439/19, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde,

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. L P, x, vom 08.06.2021, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 09.03.2021, GZ: BHKI/919090041439/19, betreffend Übertretungen des LSD-BG

B. den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Straferkenntnis vom 09.03.2021, GZ: BHKI/919090041439/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) zwei Geldstrafen zu je 1.000 Euro wegen Übertretungen des LSD-BG über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf). Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 15.03.2021 durch eigenhändige Übernahme zugestellt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 08.06.2021 stellte der Bf durch seine anwaltliche Vertretung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in dem er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er kroatischer Staatsbürger sei und der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Der Bf habe am 15.03.2021 von der belangten Behörde vier Straferkenntnisse, allesamt datiert mit 09.03.2021, zu den GZ. BHKI/919090041438/19
BHKI/919090041439/19
BHKI/919090041440/19
BHKI/919090041441/19
erhalten. Lediglich der Spruch wäre unzureichend und teilweise gänzlich falsch übersetzt worden. Der Bf sei irrig davon ausgegangen, dass bei der belangten Behörde nicht vier, sondern nur zwei Verfahren mit der GZ. BHKI/919090041438/19 bzw. BHKI/919090041441/19 geführt würden und habe daher nur gegen diese beiden Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet ab.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine anwaltliche Vertretung mit Schriftsatz vom 13.09.2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er das Vorbringen aus dem Wiedereinsetzungsantrag im Wesentlichen wiederholte und beantragte die Zuerkennung aufschiebender Wirkung.

I.5. Die belangte Behörde legte die gegenständliche Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.09.2021 vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Daraus ergab sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zählen auch nicht zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (VwGH

31.07.2007, 2006/05/0089, mwN). Da bereits aus der Aktenlage (insb. aufgrund der im Antrag angeführten Wiederaufnahmegründe) erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte daher im vorliegenden Fall gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der kroatischen Firma J K. Von der Firma werden regelmäßig aufgrund eines fixen Fahrplanes Flixbusfahrten mit der Fahrtroute Maribor - Hannover und retour unternommen. Zwei Haltestellen (Graz und Linz) befinden sich davon in Österreich. Betreffend diese Tätigkeit hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gleichzeitig vier Strafverfahren mit verschiedenen Geschäftszeichen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz- LSD-BG gegen den Bf geführt.

Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.05.2020, GZ. BHKI/919090041439/19, die von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf auch ins Kroatische übersetzt wurde, erfolgte seitens des Bf keine Stellungnahme.

Die 4 von der belangten Behörde erlassenen Straferkenntnisse waren alle mit 09.03.2021 datiert und ergingen zu folgenden angeführten Geschäftszeichen:
BHKI/919090041438/19
BHKI/919090041439/19
BHKI/919090041440/19
BHKI/919090041441/19.
Die genannten Straferkenntnisse wurden in vier Kuverts mit internationalen RSa-Zustellnachweisen versendet. Der Bf hat am 15.03.2021 an seinem kroatischen Firmensitz 4 RSa-Zustellnachweise eigenhändig unterschrieben. Diese Zustellnachweise haben die 4 verschiedenen Geschäftszeichen entsprechend dem jeweiligen Strafverfahren aufgewiesen.
Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 09.03.2021 zu GZ: BHKI/919090041439/19 (Volltext Deutsch mit ins Kroatisch übersetztem Spruch) betreffend Übertretungen des LSD-BG wurde somit vom Bf laut internationalem RSa-Zustellnachweis am 15.03.2021 eigenhändig übernommen.

Der Bf betraute lediglich in zwei Strafverfahren (Gz: BHKI/919090041438/19 und BHKI/919090041441/19) einen Rechtsanwalt mit der fristgerechten Beschwerdeerhebung. In diesen beiden Verfahren fand am 01.06.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde dem anwesenden Rechtsanwalt durch eine Äußerung des Bf bekannt, dass von der Behörde weitere Straferkenntnisse erlassen wurden.

Mit Schreiben vom 08.06.2021, eingelangt am 10.06.2021, stellte der Bf durch seinen anwaltlichen Vertreter bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung, der mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen wurde.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Unstrittig hat der Bf 4 unterschiedliche Straferkenntnisse, zugestellt jeweils mit eigenem Zustellnachweis unter Anführung der jeweiligen unterschiedlichen Geschäftszahl, eigenhändig übernommen. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung hat er durch Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt bei Übernahme von vier eigenständigen behördlichen Sendungen es verabsäumt, zwei weitere Straferkenntnisse dem von ihm betrauten Rechtsanwalt zu übergeben bzw. diesem wenigstens von den vier nachweislichen Zustellungen zu berichten. Durch die unterschiedlichen Zahlen im Aktenzeichen erkennt selbst eine durchschnittlich sorgsame kroatische Person, die nicht der deutschen Sprache mächtig ist, dass es sich um unterschiedliche Verfahren handelt. Der Bf hat überdies vielmehr gegen 2 Straferkenntnisse fristgerecht Beschwerde erhoben. Somit war ihm bewusst, dass die vier eigens zugestellten Straferkenntnisse grundsätzlich nicht ident sind, sonst hätte er nämlich lediglich eine einzige Beschwerde erhoben. Aus diesem Verhalten des Bf ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung zu schließen, dass er aus selbst verschuldeter Unachtsamkeit die fristgerechte Einbringung von Rechtsmitteln gegen alle 4 Straferkenntnisse übersehen hat.

Bezüglich der Übersetzungen ins Kroatische wird angemerkt, dass der Bf selbst auf die Aufforderung der Finanzpolizei zur Übermittlung erforderlicher Lohnunterlagen im Transportbereich in Deutsch vom 16.09.2019 durch Übermittlung entsprechender Unterlagen reagierte. Im Gegensatz dazu erfolgte jedoch auf die Aufforderung der belangten Behörde zur Rechtfertigung vom 14.05.2020 – auch ins Kroatische übersetzt- keine Stellungnahme durch den Bf.

IV.1. Maßgebliche Rechtslage

Die einschlägige Norm des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(...)

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. (...)

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(...)“

IV.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei Versäumen der Beschwerdefrist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein § 33 VwGVG die maßgebliche Bestimmung und nicht die §§ 71, 72 AVG, weil es sich um ein Verfahren über eine im VwGVG geregelte Beschwerde handelt, die in der Rechtsprechung zu § 71 AVG entwickelten Grundsätze sind jedoch auf § 33 VwGVG übertragbar (vgl VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113, uHa VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013, VwGH 25.11.2015, Ra 2015/06/0113, VwGH 08.06.2015, Ra 2015/08/0005, und VwGH 17.03.2015, Ra 2014/01/0134).

IV.2.1. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Antragsteller die

Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Sowohl die Behörde als auch in weiterer Folge des Landesverwaltungsgerichtes sind ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter Umstände hat nicht zu erfolgen. Der behauptete Wiedereinsetzungsgrund ist daher bereits im Antrag glaubhaft zu machen und hat der Antragsteller bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand alles vorzubringen, was sein Verschulden an der Versäumung der Frist auszuschließen oder auf einen geringen Grad des Versehens zu vermindern geeignet ist.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 08.06.2021 bringt der Beschwerdeführer als Wiedereinsetzungsgrund den Irrtum vor, dass er glaubte, dass von der Behörde lediglich zwei statt vier Strafverfahren geführt worden wären.

IV.2.2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass ein fristauslösendes Dokument tatsächlich zugestellt wurde und die Frist mit der Zustellung auch ausgelöst wurde.

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 09.03.2021, GZ.: BHKI/919090041439/19, wurde dem Bf im Volltext in Deutsch mit ins Kroatische übersetztem Spruch nach Kroatien am 15.03.2021 zugestellt.

Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die

Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.

Wie dem Verfahrensakt zu entnehmen ist, gab es im Strafverfahren bis zur Erlassung des Straferkenntnisses für die belangte Behörde keine aussagekräftigen Anhaltspunkte dafür, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Der Bf unterhält vielmehr als Unternehmer aufgrund der fahrplanmäßig durchgeführten Fahrtrouten des F-busses durch Österreich regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu Österreich. Auf die ihm von der Behörde zugestellte Aufforderung zur Rechtfertigung (sogar mit Übersetzung) erfolgte seitens des Bf keinerlei Reaktion. Bei Sprachschwierigkeiten hätte er zumindest in seiner Landessprache, uU. sogar per Mail, an die belangte Behörde herantreten können. Außerdem ist im gegenständlichen Verfahren von Bedeutung, dass der Bf hinsichtlich von zwei zeitgleich - jedoch in unterschiedlichen Kuverts und mit verschiedenen Geschäftszeichen - nachweislich zugestellten Straferkenntnissen, fristgerecht den österreichischen Rechtsanwalt mit der Erhebung von Rechtsmitteln betraut.
Aus diesen Gründen ist die belangte Behörde im Sinne des genannten Europäischen Abkommens grundsätzlich nicht gehalten gewesen, das an den Bf in Kroatien zugestellte Straferkenntnis – oder zumindest dessen wesentlichen Inhalt – in die kroatische Sprache zu übersetzen. Angemerkt wird darüber hinaus, dass durch die erfolgte Übersetzung des Spruches außerdem zumindest der wesentliche Inhalt ins Kroatische übersetzt wurde.

Das Straferkenntnis vom 09.03.2021, GZ.: BHKI/919090041439/19, wurde dem Bf daher laut Internationalem Rückschein durch eigenhändige Übernahme am 15.03.2021 rechtswirksam zugestellt.

IV.2.3. Bei Rechtsnachteilen durch Fristversäumung ist einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 33 Abs 1 VwGVG stattzugeben, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

IV.2.4. Das Straferkenntnis vom 09.03.2021, GZ.: BHKI/919090041439/19, wurde dem Bf daher laut Internationalem Rückschein durch eigenhändige Übernahme am 15.03.2021 rechtswirksam zugestellt. Die Frist für die Beschwerde begann somit am 15.03.2021 zu laufen und endete mit Ablauf des 12.04.2021, sodass die vom Bf erhobene Beschwerde vom 08.06.2021 verspätet war.

IV.2.5. Als unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis iSd § 33 Abs 1 VwGVG kommen nicht nur Vorkommnisse in der Außenwelt in Betracht, sondern auch innere Geschehnisse (VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089). Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies das nicht näher ausgeführte „Verlegen“ eines amtlichen Schriftstückes, gegen das – fristgebunden – Einspruch zu erheben ist,

als kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis angesehen (VwGH 19. Juni 1998; 98/02/0156). Unter einem Ereignis im Sinn von § 33 Abs 1 VwGVG, das zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, ist nicht nur ein von der Partei unbeeinflussbares Geschehen in der Außenwelt zu verstehen, sondern auch menschliche Unzulänglichkeiten und innere Vorgänge wie Vergessen, Versehen, Irrtum usw. (vgl. 05.05.2011, 2011/22/0021; Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 34 ff zu § 71 wiedergegebene hg. Judikatur).

IV.2.6. Zu klären gilt es nunmehr vor allem insb. aber die Frage des Verschuldensgrades an der Versäumung.

Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.
Der dem Bf über die Anzahl der von der Behörde geführten Strafverfahren unterlaufene Irrtum stellt in Anbetracht der Tatsache, dass die vier Entscheidungen der Behörde mit unterschiedlichen Geschäftszeichen in vier Kuverts nachweislich durch vier vom Bf eigenhändig unterschriebenen RSa-Zustellnachweisen übernommen wurden, kein bloßes Versehen dar. Einem objektiv sorgfältigen Durchschnittsmenschen musste unter diesen Umständen damit jedenfalls – auch mangels Deutschkenntnissen – bewusst sein, dass vier verschiedene Strafverfahren von der Behörde geführt werden. Ein sorgfältiger Durchschnittsmensch hätte bei Zweifel an der Anzahl jedenfalls alle vier zugestellten Straferkenntnisse dem Anwalt zur Begutachtung übergeben. Der Bf hat dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt fristgerecht jedoch lediglich zwei Straferkenntnisse zur Beschwerdeeinbringung übergeben.

Das vom Bf behauptete Ereignis, nämlich der Irrtum über die Anzahl der von der Behörde geführten Strafverfahren, war zudem weder unabwendbar, weil der Bf Gelegenheit hatte, sich bei seinem Rechtsanwalt im Zuge der Erhebung der anderen beiden Beschwerden gegen die zeitgleich zugestellten Straferkenntnisse zu erkundigen und diesem auch das gegenständliche Straferkenntnis vorzulegen. Außerdem war es auch nicht unvorhergesehen, weil der Bf das Straferkenntnis mit eigener Geschäftszahl in einem eigenen Kuvert sogar eigenhändig übernommen hat. Im Ergebnis hat der Bf die Übernahme von vier Straferkenntnissen mit unterschiedlichen Geschäftszahlen, die in vier Kuverts mit Zustellnachweisen vom Bf eigenhändig übernommen wurden, unrichtig interpretiert, indem er angenommen hatte, dass es sich dabei lediglich um zwei von der Behörde geführte Strafverfahren gehandelt habe.

Es wäre im Sinne der oben dargestellten Judikatur am Bf gewesen, sich bei Unsicherheit über die Anzahl der geführten Verfahren an geeigneter Stelle, bspw.

bei seinem Rechtsanwalt oder bei der Behörde, zu erkundigen. Dass er solches getan hat, hat der Bf aber in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht behauptete und auch nicht bescheinigt. Tatsächlich kann dieser Irrtum nur in einer auffallenden Sorglosigkeit (Nichtbeachtung der Übernahme von vier Kuverts mit unterschiedlichen Geschäftszahlen) gelegen sein, eine nicht naheliegende unrichtige Interpretation, die der Bf infolge mangelnder Einholung von Auskünften selbst verschuldet hat.

Dem Bf liegt insofern eine gravierende Sorglosigkeit zur Last, die selbst bei Vorliegen von tauglichen Wiedereinsetzungsgründen keine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuließe.

Für einen objektiv sorgfältigen Durchschnittsmenschen ist es damit zu verhindern, betreffend die Beschwerdeerhebung im gegenständlichen Fall in einen Irrtum zu geraten. Der Irrtum über die Anzahl der zugestellten Straferkenntnisse bzw. die Anzahl der geführten Strafverfahren ist somit durch die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt entstanden. Der Bf hat die Fristversäumung somit verschuldet, es lag nicht bloß ein Versehen minderen Grades vor (vgl VwGH 24.02.1992, 91/10/0251).

IV.3. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt im gegenständlichen Fall daher ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehender Sorgfaltsverstoß vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.4. Aufgrund der vorliegenden Entscheidung in der Sache erübrigt sich ein gesondertes Absprechen über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zu B.:

IV.5. Der Ablauf der Beschwerdefrist und damit die verspätete Beschwerdeerhebung gegen das Straferkenntnis vom 09.03.2021, GZ: BHKI/919090041439/19, wurde bereits festgestellt. Da auch keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand betreffend die Rechtsmittelfrist erfolgte, ist die Beschwerde aufgrund ihrer Verspätung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger